

Nach dem Fall verbotener Ausfuhr von Kriegsmaterial

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **34 (1968)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364391>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Services de police, de santé, de transports, génie civil, information et transmission, le tout sous l'aspect d'une organisation groupant l'ensemble de la population et l'armée.
- Mesures de protection et de défense contre les moyens de combat atomiques, chimiques et biologiques.
- Importance des crédits à accorder à la défense et répartition entre les différents secteurs; étendue de la préparation à la guerre sur le plan matériel.
- Evacuations (personnes et biens) réfugiés, droit d'asile.
- Réquisition de biens d'importance vitale pour l'armée, l'économie de guerre et la protection civile.
- Préparation économique à la guerre avec réserves de marchandises pour l'armée et la population.
- Energie — production et distribution.
- Mesures de sécurité sociale pour les personnes âgées, les survivants, les invalides, les malades et les familles des militaires.

- Création d'une carte fédérale d'identité pour les besoins de la protection civile en temps de guerre, la sécurité sociale et la défense économique.

Il faut une planification d'ensemble pour apprécier selon leur importance, ces problèmes partiels. Pour le détail, la planification incombe aux départements fédéraux, la direction de la planification, l'étude et la réunion des résultats partiels en un tout cohérent, l'élaboration de variantes et la préparation des propositions concrètes requièrent un travail interdépartemental très poussé, restant entendu que les décisions finales seront prises à l'échelon supradépartemental.

Les préparatifs de la défense intégrale et leur exécution exigent essentiellement un travail de planification, d'organisation et d'administration en vue de créer les conditions d'efficacité des mesures en temps de paix et assurer leur application ordonnée en cas de guerre.

Nach dem Fall verbotener Ausfuhr von Kriegsmaterial

Was ist bewilligungspflichtig?

Bekanntlich hat der Bundesrat am 27. Dezember 1967 seinen vom 28. März 1949 stammenden Kriegsmaterialbeschluss geändert und dabei die Unterscheidung zwischen Waffen, Munition und Sprengmitteln einerseits sowie sonstigem Kriegsmaterial andererseits aufgehoben. Heute kennt der Bundesratsbeschluss nur noch «Kriegsmaterial». Gleichzeitig hat er den Katalog des Kriegsmaterials, für dessen Aus- und Durchfuhr eine Bewilligung erforderlich ist, den heutigen Gegebenheiten angepasst. Bis vor kurzem wurde dieser neue Katalog nicht veröffentlicht. Dieser Umstand hat schon vor dem Bührle-Skandal zu einigen Diskussionen Anlass gegeben. Nachstehend sind sämtliche Kriegsmaterialien, die gemäss dem abgeänderten Kriegsmaterialbeschluss bewilligungspflichtig sind, aufgeführt, wobei fünf Kategorien unterschieden werden.

Kategorie I

1. Feuerwaffen samt Zubehör, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen.
2. Abschuss- und Abwurfgeräte für militärische Verwendung.
3. Richt-, Ziel und Feuerleitgeräte sowie weitere Geräte, die dem Gebrauch der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Waffen und Geräte dienen.
4. a) Munition für die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Waffen und Geräte;
b) Spreng- und Brandkörper, Sprengmittel, Pulver;
c) Zündmittel und Zündvorrichtungen.
5. Flammenwerfer und deren Bedienungsgeräte.
6. Minen- und Blindgängersuchgeräte.
7. Scheinwerfer für militärische Verwendung.
8. Radargeräte für militärische Verwendung.

9. Optische, akustische und photographische Geräte für militärische Verwendung.
10. Gepanzerte Fahrzeuge und militärische Spezialfahrzeuge mit und ohne Bewaffnung.
11. Panzerung für militärische Verwendung.
12. Antriebsaggregate für militärische Verwendung.
13. Tarnnetze sowie Anstrichstoffe mit militärisch bedingten Eigenschaften.

Neu in dieser Kategorie ist die Bestimmung unter Ziffer 3: «...sowie weitere Geräte, die dem Gebrauch der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Waffen und Geräte dienen», ferner die Spezifizierung unter Ziffer 8, wonach für Radargeräte eine Bewilligung erforderlich ist, wenn diese militärischen Zwecken dienen. Ebenfalls neu ist schliesslich die Ziffer 13.

Kategorie II

1. Flugmaterial für militärische Verwendung.
2. Flugzeugtriebwerke mit dazugehörigen Hilfsaggregaten für militärische Verwendung.
3. Flugzeugeinbauten für Bewaffnung und Munition sowie für Ziel-, Beobachtungs- und Aufnahmeapparate.
4. Fallschirme für militärische Verwendung.

Neu in dieser Kategorie ist die Ziffer 4.

Kategorie III

1. Chemische Produkte für militärische Verwendung.
2. Vernebelungsmittel für militärische Verwendung.
3. Vernebelungs- und Sprühgeräte für militärische Verwendung.
4. Filter, Masken und Schutzüberzüge gegen biologische und chemische Kampfstoffe für militärische Verwendung.

5. Kreislauf- und Atmungsgeräte und deren Zubehör für militärische Verwendung.
6. Geräte zur Feststellung von biologischen und chemischen Kampfstoffen für militärische Verwendung.
7. Filtermassen für militärische Verwendung.

Neu in dieser Kategorie ist die Ziffer 4, unter welcher bisher lediglich die Gasmasken aufgeführt waren, und zwar ohne die Spezifizierung «für militärische Verwendung» (das heisst Gasmasken waren generell bewilligungspflichtig). Neu ist ferner die Ziffer 6. Die bisher generell bewilligungspflichtigen Gasschutzfilter figurieren nun unter Ziffer 4 und können ohne Bewilligung ausgeführt werden, wenn sie friedlichen Zwecken dienen (Zivilschutz).

Kategorie IV

1. Telefon- und Telegraphenapparate und deren Zubehör für militärische Verwendung.
2. Kabel- und Leitungsdraht für militärische Verwendung.
3. Drahtlose Sende- und Empfangseinrichtungen, Abhorch-, Stör- und Verschleiergeräte und Peileinrichtungen für militärische Verwendung.
4. Signalapparate und Signaleinrichtungen für militärische Verwendung.
5. Chiffrier- und Dechiffrierapparate für militärische Verwendung.

Neu in dieser Kategorie ist der unter Ziffer 5 enthaltene Zusatz «für militärische Verwendung».

Kategorie V

1. Materialien, Produktionseinrichtungen und Geräte, welche für die Herstellung zu militärischen

Zwecken von Atomenergie ausnützenden Objekten, wie Sprengkörper, bestimmt sind.

2. Kernumwandlungsmaschinen für militärische Verwendung.
3. Geräte zur Feststellung von Radioaktivität für militärische Verwendung.
4. Radioaktive Produkte für militärische Verwendung.
5. Filter, Masken und Schutzüberzüge gegen radioaktive Substanzen für militärische Verwendung.

Diese Kategorie V wurde vom Bundesrat am 20. Mai 1958 in den Kriegsmaterialbeschluss aufgenommen und von der jüngsten Aenderung nicht tangiert.

Die Erteilung von Bewilligungen

Der abgeänderte Kriegsmaterialbeschluss bestimmt ferner, dass eine Bewilligung nicht erteilt wird, wenn die beantragte Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr den Landesinteressen zuwiderläuft oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen würde. In der Regel werden Ausfuhrbewilligungen nur erteilt:

- wenn es sich um die Lieferung an eine ausländische Regierung oder an eine von einer solchen mit einem Fabrikationsauftrag betraute Firma handelt;
- wenn eine Erklärung dieser Regierung vorliegt, wonach das Material nur für das eigene Land benötigt und nicht wieder ausgeführt wird.

Bewilligungsinstanz ist das Eidgenössische Militärdepartement. Dem Eidgenössischen Politischen Departement steht jedoch das Mitspracherecht zu. Grundsätzliche Fragen sind dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen.

Eine wichtige Publikation

Die Basis des Zivilschutzes bilden die Gemeinden

Der Zivilschutz, eines der wichtigsten Glieder der umfassenden Landesverteidigung, ist in erster Linie eine Aufgabe der Gemeinden. Das ist in der Gesetzgebung ausdrücklich festgehalten. Weder die Eidgenossenschaft noch die Kantone oder die Armee sind allein in der Lage, der Bevölkerung Schutz und Abwehr zu gewährleisten, die Chance des Ueberlebens zu bieten und den Schutz der dafür notwendigen Güter und Einrichtungen zu übernehmen. Nur die Verankerung des Selbstschutzes bei der Bevölkerung und die örtliche Zivilschutzorganisation schaffen die Grundlage des Ueberlebens und des sinnvollen Eingreifens der nachbarlichen Hilfe und des Beistandes auf nationaler Ebene, wie zum Beispiel der Luftschutztruppen. Es ist leider noch lange nicht von allen Gemeindebehörden erfasst worden, wie gross die Verantwortung ist, die sie persönlich für den Schutz der Bevölkerung in Kriegs- und Katastrophenlagen zu tragen haben. Die grosse Bedeutung, die heute den Gemeinden im Rahmen des Zivilschut-

zes zukommt, geht deutlich aus einer ansprechenden Broschüre hervor, die der Schweizerische Bund für Zivilschutz kürzlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz herausgebracht hat. Die Schrift trägt auf einem roten Umschlag das Schweizer Wappen und über der Fläche der Eidgenossenschaft den Text «Wir schützen uns und unser Heim — unsere Heimat». Gut abgewogen wird in Verbindung von Text und Bild der Aufbau des Zivilschutzes in einer organisationspflichtigen Gemeinde geschildert, gefolgt von der Darstellung der einzelnen Dienstzweige. Bei jedem Dienstzweig wird angegeben, welche Berufskategorien sich besonders für die Mitarbeit eignen. Man hat auch die Wehrmänner nicht vergessen, die nach dem 50. Altersjahr in ihren Gemeinden schutzdienstpflichtig werden, um ihnen zu zeigen, dass sie in verschiedenen Graden und Waffengattungen der Armee erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf verschiedenen Posten sinnvoll Verwendung finden. Die Broschüre bietet auf 24 Druck-